Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3188

27. 10. 88

Sachgebiet 708

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2043 —

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft (Mineralöldatengesetz — MinÖlDatG)

A. Problem

Erhebung von Einzelangaben im Mineralölbereich zur Erfüllung internationaler Meldeverpflichtungen an die Europäische Gemeinschaft und die Internationale Energie-Agentur sowie im Hinblick auf die Krisenvorsorge gegen Versorgungsstörungen bei Mineralöl.

Anpassung der Rechtslage an die Erfordernisse des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983.

B. Lösung

Eigenes Verwaltungsvollzugsgesetz anstelle der bisherigen Rechtsgrundlage im Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft und der Erhebungen auf freiwilliger Grundlage.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden sowie die Mineralölwirtschaft.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/2043 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Oktober 1988

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Gerstein**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft (Mineralöldatengesetz — MinÖlDatG) — Drucksache 11/2043 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft (Mineralöldatengesetz — MinÖlDatG)	**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft (Mineralöldatengesetz — MinÖlDatG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Erhebungszweck, Zuständigkeit**	§ 1 unverändert
Zur Sicherstellung des Vollzugs des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm vom 30. April 1975, der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über Informationssysteme und Notstandsmaßnahmen im Mineralölbereich und des Energiesicherungsgesetzes 1975 einschließlich der auf seiner Grundlage beruhenden Rechtsverordnungen sowie zur Erfüllung energiepolitischer Aufgaben im Mineralölbereich, insbesondere zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen zu Wettbewerbspreisen, erhebt das Bundesamt für Wirtschaft von den Unternehmen der Mineralölwirtschaft Meldungen.	
§ 2 **Meldepflichtige**	§ 2 unverändert
(1) Meldepflichtig ist, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen 1. Erdöl im Geltungsbereich dieses Gesetzes fördert oder ein- oder ausführt oder 2. Erdölerzeugnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eigene Rechnung herstellt oder herstellen läßt oder ein- oder ausführt.	
(2) Der Einfuhr oder Ausfuhr steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.	
(3) Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb des Erdöls oder der Erdölerzeugnisse zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer im Sinne dieses Gesetzes und damit meldepflichtig. Wer lediglich als Spediteur oder	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei der Einfuhr der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.	
(4) Werden das Erdöl oder die Erdölerzeugnisse von einem Gebietsfremden eingeführt, so ist meldepflichtig der erste bestimmungsgemäße Empfänger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Läßt ein Gebietsfremder die Erdölerzeugnisse für eigene Rechnung herstellen, so ist meldepflichtig derjenige, der sie für ihn im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt.	
§ 3 **Meldepflichten**	§ 3 **Meldepflichten**
(1) Zu melden sind für jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) nach Art und Menge	(1) Zu melden sind für jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) nach Art und Menge
1. die *inländische* Erdölförderung,	1. die Erdölförderung **im Geltungsbereich des Gesetzes,**
2. die Ein- und Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen nach Ursprungs- und Bestimmungsländern *einschließlich der* Lieferungen und Bezüge im innerdeutschen Handel,	2. die Ein- und Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen nach Ursprungs- und Bestimmungsländern **sowie die** Lieferungen und Bezüge im innerdeutschen Handel,
3. die Zugänge von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus dem *Inland,*	3. die Zugänge von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus dem **Geltungsbereich des Gesetzes,**
4. der Absatz von Erdöl und Erdölerzeugnissen im *Inland* nach Abnehmergruppen; gesondert auszuweisen sind die Ablieferungen an Hochseebunker, an die Binnenschiffahrt, die Luftfahrt, die chemische Industrie und an *inländische* und verbündete Streitkräfte,	4. der Absatz von Erdöl und Erdölerzeugnissen im **Geltungsbereich des Gesetzes** nach Abnehmergruppen; gesondert auszuweisen sind die Ablieferungen an Hochseebunker, an die Binnenschiffahrt, die Luftfahrt, die chemische Industrie an **die Bundeswehr** und verbündete Streitkräfte,
5. der Einsatz von Erdöl, von zur Verarbeitung bestimmten Erdölerzeugnissen und sonstigen Einsatzstoffen in Verarbeitungsanlagen,	5. unverändert
6. der zur Herstellung von Erdölerzeugnissen benötigte Eigenverbrauch,	6. unverändert
7. die Herstellung von Erdölerzeugnissen und	7. unverändert
8. die Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen	8. die Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen
a) *im Inland* und	a) **im Geltungsbereich des Gesetzes** und
b) *im Ausland,* soweit sie für die Versorgung *im Inland* bestimmt sind.	b) **außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes,** soweit sie für die Versorgung **innerhalb seines Geltungsbereiches** bestimmt sind.
Als Erdölerzeugnisse gelten auch die aus anderen Rohstoffen gewonnenen, den Erdölerzeugnissen nach Art ihrer Verwendbarkeit gleichstehenden Produkte.	Als Erdölerzeugnisse gelten auch die aus anderen Rohstoffen gewonnenen, den Erdölerzeugnissen nach Art ihrer Verwendbarkeit gleichstehenden Produkte.
(2) Die Meldungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Meldezeitraums zu erstatten.	(2) unverändert
(3) Soweit das Bundesamt für Wirtschaft einheitliche Vordrucke für die Meldungen versendet, sind diese zu verwenden.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 4 **Verordnungsermächtigung**	§ 4 **Verordnungsermächtigung**
Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Meldepflichten nach § 3 Abs. 1 zu ändern oder auszuweiten, soweit es die in § 1 bestimmten Zwecke *erfordern.*	Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Meldepflichten nach § 3 Abs. 1 zu ändern oder auszuweiten, soweit es **zur zeitnahen Erfassung von Erdöl und Erdölerzeugnissen nach Art und Menge für** die in § 1 bestimmten Zwecke **erforderlich ist.**
§ 5 **Geheimhaltung, Weiterleitung**	§ 5 **Geheimhaltung, Weiterleitung**
(1) Die von den Meldepflichtigen erhobenen Einzelangaben sind geheimzuhalten. Sie dürfen nur zu den in diesem Gesetz bestimmten Zwecken verwendet werden.	(1) unverändert
(2) *Die* Einzelangaben können an den Bundesminister für Wirtschaft, die Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft und die Internationale Energie-Agentur weitergeleitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist.	(2) Einzelangaben können an den Bundesminister für Wirtschaft, **die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden,** die Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft und die Internationale Energie-Agentur weitergeleitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist.
§ 6 **Bußgeldvorschrift**	§ 6 unverändert
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 2 Meldepflichtiger entgegen § 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft.	
§ 7 **Änderung von Rechtsvorschriften**	§ 7 unverändert
Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz — 2. StatBerG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Nr. 3 und § 4 werden gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. In § 8 wird die Angabe „§§ 2, 3 und 4" durch die Angabe „§§ 2 und 3" ersetzt.	
§ 8 **Berlin-Klausel**	§ 8 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	
§ 9 **Inkrafttreten**	§ 9 unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	

Bericht des Abgeordneten Gerstein

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 94. Sitzung am 22. September 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 28. September 1988 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

II.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Datenerhebung im Mineralölbereich auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Gegenwärtig erfolgt sie auf der Basis des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige sowie auf freiwilliger Grundlage. Im Anschluß an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz sind Zweifel aufgetaucht, ob die bisherige Praxis weitergeführt werden kann. Um die Datenerhebung auf eine rechtlich zweifelsfreie Grundlage zu stellen, soll die bisherige Gesetzesgrundlage durch ein Verwaltungsvollzugsgesetz ersetzt werden, wobei die Datenerhebung aber nicht über den jetzigen Umfang hinaus ausgedehnt werden soll.

Die Daten, die durch das Bundesamt für Wirtschaft gemeldet werden, werden benötigt, um den Bundesminister für Wirtschaft in die Lage zu versetzen, insbesondere auch internationale Aufgaben (Europäische Gemeinschaften, Internationale Energie-Agentur) zu erfüllen. Sie werden weiterhin für Aufgaben im Bereich der Krisenvorsorge gegen Versorgungsstörungen und für energiepolitische Aufgaben verwendet. Um die Funktionsfähigkeit des internationalen Krisenmechanismus jederzeit zu gewährleisten, sieht das internationale Energieprogramm bereits unter normalen Bedingungen ein umfassendes Informationssystem als Dauereinrichtung vor. In diesem Rahmen sind monatlich Daten in einem solchen Umfang zu melden, daß die Lage auf den Ölmärkten und die Tätigkeit der Ölgesellschaften bewertet und die wirksame Durchführung einzelner Krisenmaßnahmen sichergestellt werden kann. Auch die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften eingegangenen Rechtsverpflichtungen erfordern die Erhebung von Daten bei den im Mineralölbereich tätigen Unternehmen.

Meldepflichtig ist jeder, der gewerbsmäßig Erdöl oder Erdölerzeugnisse ein- oder ausführt oder herstellt oder herstellen läßt. In die Meldungen ist auch der innerdeutsche Handel mit einbezogen. Der Erhebungsumfang ist darauf abgestellt, die Erdöl- und Erdölproduktionsströme auf den verschiedenen Verbraucher- und Verarbeitungsstufen — Aufkommen, Außenhandel, Herstellung, Absatz, Bestände — kalendermonatlich zu erfassen, um so eine bilanzierende, in sich geschlossene Darstellung und Beurteilung des Mineralölmarktes zu ermöglichen.

III.

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 in seiner Stellungnahme folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. § 4 sollte im Hinblick auf die nach Artikel 80 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes notwendige Präzisierung der Verordnungsermächtigung wie folgt gefaßt werden:

   „§ 4

   Verordnungsermächtigung

   Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Meldepflicht nach § 3 Abs. 1 zu ändern oder auszuweiten, soweit es zur zeitnahen Erfassung von Erdöl und Erdölerzeugnissen nach Art und Menge für die in § 1 bestimmten Zwecke erforderlich ist."

2. § 5 Abs. 2 sollte auch die Weitergabe von Einzelangaben der Mineralölwirtschaft an die zuständigen Stellen der Länder ermöglichen und daher wie folgt gefaßt werden:

   „(2) Einzelangaben können an den Bundesminister für Wirtschaft, die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, die Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft und die Internationale Energie-Agentur weitergeleitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist."

Die Bundesregierung hat den Änderungswünschen des Bundesrates zugestimmt.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. Oktober 1988 beraten. Einmütig bei einer Enthaltung empfiehlt er dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Änderungen entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Darüber hinaus sollten im Hinblick auf die generelle Gesetzesterminologie in § 3 Abs. 1 die Worte „Inland" und „inländische" durch andere Formulierungen ersetzt werden. Dies gilt auch für die zumindest mißverständliche Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, die den Eindruck erwecken könnte, der innerdeutsche Handel stelle „Ein- und Ausfuhr" im Rechtssinne dar.

Bonn, den 26. Oktober 1988

Gerstein

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333